Fiskus

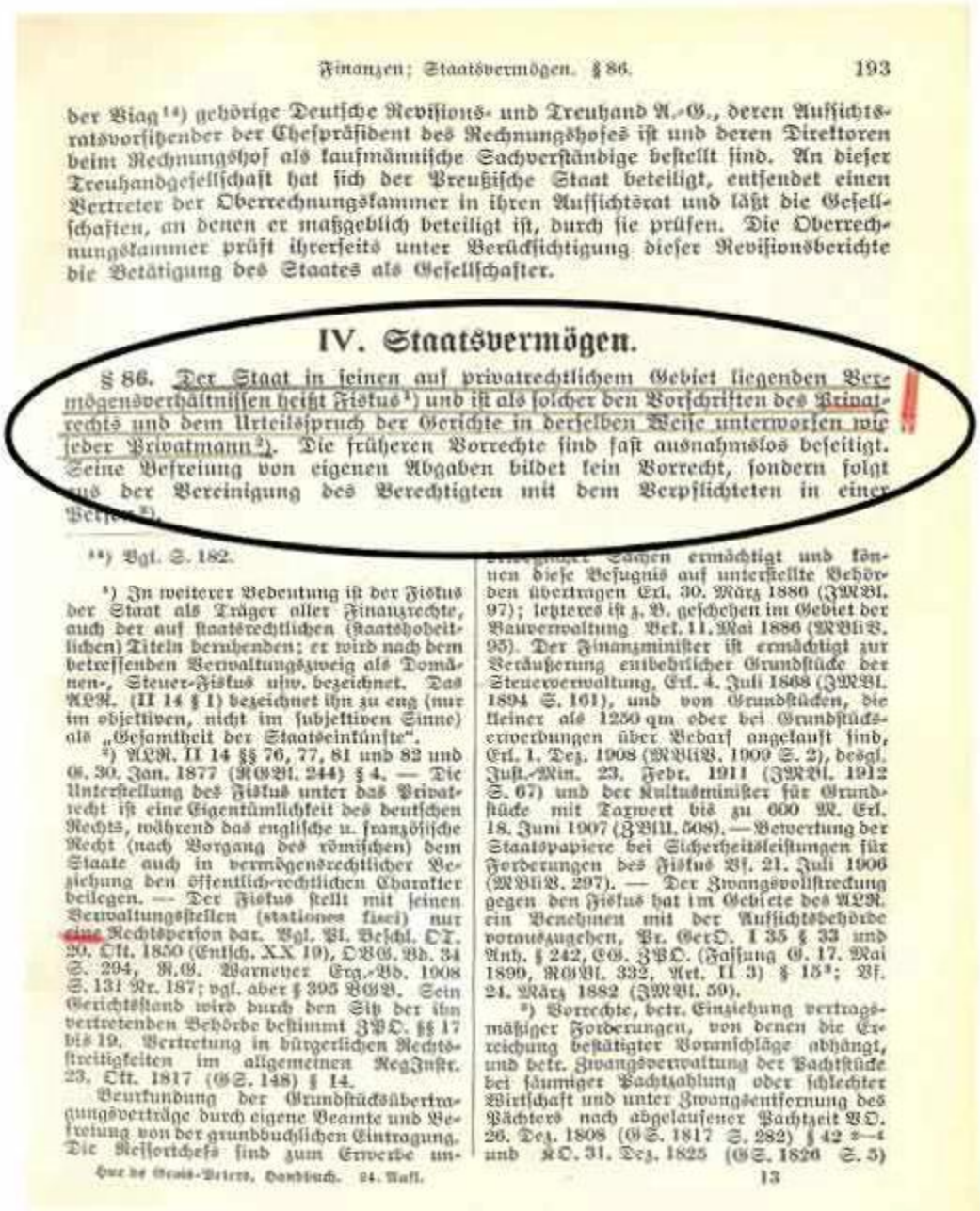

Finanzen; Staatsvermögen. § 86. 193

der Biag[14]) gehörige Deutsche Revisions- und Treuhand A.-G., deren Aufsichtsratsvorsitzender der Chefpräsident des Rechnungshofes ist und deren Direktoren beim Rechnungshof als kaufmännische Sachverständige bestellt sind. An dieser Treuhandgesellschaft hat sich der Preußische Staat beteiligt, entsendet einen Vertreter der Oberrechnungskammer in ihren Aufsichtsrat und läßt die Gesellschaften, an denen er maßgeblich beteiligt ist, durch sie prüfen. Die Oberrechnungskammer prüft ihrerseits unter Berücksichtigung dieser Revisionsberichte die Betätigung des Staates als Gesellschafter.

IV. Staatsvermögen.

§ 86. Der Staat in seinen auf privatrechtlichem Gebiet liegenden Vermögensverhältnissen heißt Fiskus[1]) und ist als solcher den Vorschriften des Privatrechts und dem Urteilsspruch der Gerichte in derselben Weise unterworfen wie jeder Privatmann[2]). Die früheren Vorrechte sind fast ausnahmslos beseitigt. Seine Befreiung von eigenen Abgaben bildet kein Vorrecht, sondern folgt aus der Vereinigung des Berechtigten mit dem Verpflichteten in einer Person[3]).

[14]) Vgl. S. 182.

[1]) In weiterer Bedeutung ist der Fiskus der Staat als Träger aller Finanzrechte, auch der auf staatsrechtlichen (staatshoheitlichen) Titeln beruhenden; er wird nach dem betreffenden Verwaltungszweig als Domänen-, Steuer-Fiskus usw. bezeichnet. Das ALR. (II 14 § 1) bezeichnet ihn zu eng (nur im objektiven, nicht im subjektiven Sinne) als „Gesamtheit der Staatseinkünfte".

[2]) ALR. II 14 §§ 76, 77, 81 und 82 und G. 30. Jan. 1877 (RGBl. 244) § 4. — Die Unterstellung des Fiskus unter das Privatrecht ist eine Eigentümlichkeit des deutschen Rechts, während das englische u. französische Recht (nach Vorgang des römischen) dem Staate auch in vermögensrechtlicher Beziehung den öffentlich-rechtlichen Charakter beilegen. — Der Fiskus stellt mit seinen Verwaltungsstellen (stationes fisci) nur eine Rechtsperson dar. Vgl. Pl. Beschl. OT. 20. Okt. 1850 (Entsch. XX 19), OVG. Bd. 34 S. 294, R.G. Warneyer Erg.-Bd. 1908 S. 131 Nr. 187; vgl. aber § 395 BGB. Sein Gerichtsstand wird durch den Sitz der ihn vertretenden Behörde bestimmt ZPO. §§ 17 bis 19. Vertretung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im allgemeinen RegInstr. 23. Okt. 1817 (GS. 148) § 14.

Beurkundung der Grundstücksübertragungsverträge durch eigene Beamte und Befreiung von der grundbuchlichen Eintragung. Die Ressortchefs sind zum Erwerbe unbewegter Sachen ermächtigt und können diese Befugnis auf unterstellte Behörden übertragen Erl. 30. März 1886 (ZMBl. 97); letzteres ist z. B. geschehen im Gebiet der Bauverwaltung Bek. 11. Mai 1886 (MBliV. 95). Der Finanzminister ist ermächtigt zur Veräußerung entbehrlicher Grundstücke der Steuerverwaltung, Erl. 4. Juli 1868 (ZMBl. 1894 S. 161), und von Grundstücken, die kleiner als 1250 qm oder bei Grundstückserwerbungen über Bedarf angekauft sind, Erl. 1. Dez. 1908 (MBliV. 1909 S. 2), desgl. Just.-Min. 23. Febr. 1911 (ZMBl. 1912 S. 67) und der Kultusminister für Grundstücke mit Taxwert bis zu 600 M. Erl. 18. Juni 1907 (ZBlU. 508). — Bewertung der Staatspapiere bei Sicherheitsleistungen für Forderungen des Fiskus Vf. 21. Juli 1906 (MBliV. 297). — Der Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus hat im Gebiete des ALR. ein Benehmen mit der Aufsichtsbehörde vorauszugehen, Pr. GerO. I 35 § 33 und Anh. § 242, EG. ZPO. (Fassung G. 17. Mai 1899, RGBl. 332, Art. II 3) § 15[3]; Vf. 24. März 1882 (ZMBl. 59).

[3]) Vorrechte, betr. Einziehung vertragsmäßiger Forderungen, von denen die Erreichung bestätigter Voranschläge abhängt, und betr. Zwangsverwaltung der Pachtstücke bei säumiger Pachtzahlung oder schlechter Wirtschaft und unter Zwangsentfernung des Pächters nach abgelaufener Pachtzeit VO. 26. Dez. 1808 (GS. 1817 S. 282) § 42 [illegible] und RO. 31. Dez. 1825 (GS. 1826 S. 5)

Hue de Grais-Peters, Handbuch. 24. Aufl. 13

Der Staat in seinen auf privatrechtlichem Gebiet liegenden Vermögensverhältnissen heißt Fiskus und ist als solcher den Vorschriften des Privatrechts und dem Urteilsspruch der Gerichte in derselben Weise unterworfen wie jeder Privatmann.

Handbuch der Verfassung und Verwaltung in
Preußen und dem Deutschen Reich

Hue de Grais, Robert. (1927)